

Referat 23

Az.: Ref23-62034/08-0024-020

Hannover, 15.01.2020

 **(0511) 120-3357**

UVP-Vorprüfung

**für die Änderung der wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis
zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Endlager für radioaktive
Abfälle, Anlagenteil Schacht Konrad 2, in den Beddinger Graben nach dem
Ausbau des Stichkanals Salzgitter**

A. Ausgangspunkt, verfahrensrechtliche Einordnung des Vorhabens

Der im Jahr 2002 erlassene Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung enthielt als Anlage 3 eine Regelung, mit der die Einleitung von Abwasser aus dem Anlagenteil Konrad 2 zugelassen wurde. Für das von Radionukliden unbelastete Niederschlagswasser wurde eine Einleitung an einer genau bestimmten Stelle in den Beddinger Graben östlich des Stichkanals Salzgitter vorgesehen (Einleitungsstelle 1). Gemäß einer Regelung im damaligen § 14 WHG, die heute § 19 WHG enthält, handelte es sich um eine eigenständige Entscheidung, die die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage des durchgeführten Verwaltungsverfahrens mit UVP traf.

Durch einen Planfeststellungsbeschluss der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Hannover - vom 12.2.2019 wurde ein Ausbau des Stichkanals Salzgitter zugelassen. Gegenstand dieses Vorhabens ist u.a. eine Verlegung des Dükers, mit dem das Wasser des Beddinger Grabens westlich der Einleitungsstelle unter dem Stichkanal hindurchgeleitet wird. Die Verlegung des Dükers führt zu baulichen Anpassungen der vorgelagerten Gewässer (Beddinger Graben und Lahmanngraben), die als Folgemaßnahmen vom wasserstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss mit geregelt wurden.

Der NLWKN als wasserrechtliche Überwachungsbehörde für das Endlager Schacht Konrad war im wasserstraßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren beteiligt. Im

Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nach dem Wasserstraßenrecht legten MU und NLWKN Wert darauf, dass die wasserrechtliche Zulassung für die Gewässerbenutzung, die die Betreiberin des Endlagers besaß, nicht als Folgemaßnahme im wasserstraßenrechtlichen Verfahren geändert werden konnte.

Hieraus ergab sich das Erfordernis, eine eigenständige wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, deren Verfahrensgegenstand die Fortführung der Einleitung in den Beddinger Graben nach den vorgesehenen baulichen Änderungen bildet.

Eine Änderung der wasserrechtlichen Zulassung, für die das MU als Planfeststellungsbehörde nach dem Atomrecht zuständig war, hat nach allgemeinen Grundsätzen durch diese Planfeststellungsbehörde zu erfolgen. Ohne eine spezielle gesetzliche Regelung - die hier nicht existiert - geht die Befugnis, einen Verwaltungsakt formell zu ändern, nicht auf eine andere Behörde über.

Die bestehende gehobene Erlaubnis bildete, wie dargestellt, einen Bestandteil der Regelungen, die das MU als Planfeststellungsbehörde aufgrund eines Verwaltungsverfahrens mit UVP traf. Mit der beabsichtigten Einleitung an anderer Stelle wird also ein Vorhaben geändert, für das eine UVP durchgeführt worden ist. Deshalb ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 u. 2, Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die BGE hat mit Schreiben vom 18.11.2019 (Az. KON-VM/Ma/str) beantragt, eine Vorprüfung bezüglich der UVP-Pflicht durchzuführen. Zugleich wurde mitgeteilt, dass hinsichtlich Art und Maß der Abwassereinleitung keine Änderungen erfolgen sollen.

In der UVP-Vorprüfung ist zu klären, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das Ergebnis dieser UVP-Vorprüfung für das Änderungsvorhaben

Einleitung von Abwasser aus dem Anlagenteil Konrad 2 in den Beddinger Graben an anderer Stelle (Rechtswert: 35 97 085, Hochwert: 57 84 208) und in geänderter baulicher Beschaffenheit, aber unverändert mit der Art „Niederschlagswasser“ und dem Maß „bis zu 100 l/s und 360 m³/h“

wird nachfolgend dargestellt.

B. Zugrunde liegende Unterlagen

1. Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

Unterlage „Errichtung Endlager Konrad, Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis Konrad 2 (Anhang 3 PFB Endlager Konrad), Bericht für die allgemeine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben nach § 9 Absatz 1 und Absatz 4 i.V.m. § 7 Absatz 4 UVPG“, Stand: 25.10.2019,

2a. Niedersächsisches Umweltministerium

Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22.5.2002, insb. Anhang 3,

2b. Bundesamt für Strahlenschutz

Genehmigungsunterlage EG 63 „Abwasserentsorgung Schacht Konrad 2 während Errichtung und Betrieb als Endlager für radioaktive Abfälle, Antrag nach NWG“, Stand: 31.7.1997,

3a. Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Standort Hannover -

Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der Bundeswasserstraße Stichkanal nach Salzgitter von SKS-km 3,550 bis 14,918, Az. 3300 P-143.3:195, v. 12.2.2019,

3b. Wasserstraßen-Neubauamt Helmstedt

Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Bundeswasserstraße Stichkanal nach Salzgitter von SKS-km 3,550 bis 14,918, September 2018,

4a. NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

Stellungnahme zur Abarbeitung der Nebenbestimmung 6.2 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für Konrad 2, Az. H III.2-62411-731-4630, v. 11.12.2019,

4b. Stadt Salzgitter

Stellungnahme zur Abarbeitung der Nebenbestimmung 6.2 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für Konrad 2, Az. 61.2.16Th, v. 6.8.2019,

4c. NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim

Schreiben an BGE zu Nebenbestimmung 6.2 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für Konrad 2, Az. H III.2-62411-731-4630, v. 3.9.2019,

5. Stadt Salzgitter

Auskunft als untere Wasserbehörde, E-Mail vom 17.12.2019,

6. NLWKN, Betriebsstelle Süd

Stellungnahme, Az. E32.62018-04-05-02, v. 18.12.2019,

7. NLWKN

Wasserbuchblatt Kennziffer 1/3474. Erlaubnis zur Abwassereinleitung in den Lahmanngraben durch die Fa. Salzgitter AG vom 12.4.2002 (abgerufen aus der landesweiten Datenbank für wasserwirtschaftliche Daten am 17.12.2019).

8. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein, Dezember 2015,

9. Niedersächsische Landesregierung

Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen i.d.F. v. 26.9.2017, Nds. GVBl. S. 378.

C. Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Gegenstand der Prüfung ist ein Änderungsvorhaben zu der Einleitung von Niederschlagswasser in den Beddinger Graben, welche im Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb des Bergwerkes Konrad in Salzgitter als Anlage zur Endlagerung fester oder verfestigter radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung vom 22.5.2002, Anhang 3, zugelassen wurde (Einleitungsstelle 1). Abwasser aus dem Anlagenteil Konrad 2 soll nach dem Ausbau des Stichkanals Salzgitter in den Beddinger Graben an anderer Stelle (Rechtswert: 35 97 085, Hochwert: 57 84 208) und in geänderter baulicher Beschaffenheit, aber unverändert mit der Art „Niederschlagswasser“ und dem Maß „bis zu 100 l/s und 360 m³/h“ eingeleitet werden.

Die Trennung von zwei Abwasserströmen aus dem Anlagenteil Schacht Konrad 2, die die EG 63 und der Planfeststellungsbeschluss vorsehen, bleibt erhalten. An der hier betrachteten Einleitstelle wird demnach kein Schmutzwasser abgegeben.

Hinsichtlich der vorgesehenen baulichen Umgestaltung wird auf die BGE-Unterlage vom 25.10.2019 (Unterlage B.1.) Bezug genommen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Der Beddinger Graben nimmt oberhalb der Einleitstelle Abwasser aus dem Stadtteil Salzgitter-Beddingen auf (Auskunft der Stadt Salzgitter, Unterlage B.5.).

Direkt anschließend an die Einleitstelle wird Wasser aus dem Lahmanngraben in den Beddinger Graben eingeleitet. Die Firma Salzgitter AG verfügt über eine Erlaubnis, 2.450 l/s, 8.800 m³/h, 150.000 m³/d und 19.000.000 m³/a einzuleiten (Unterlage B.7.). Die Einleitung erfolgt in den Lahmanngraben.

In der künftigen baulichen Situation werden diese Wässer durch einen neuen Doppeldüker unter dem Stichkanal Salzgitter hindurchgeleitet. Auf der Westseite des Stichkanals gelangt das Wasser, wie bisher, in die Aue.

Gemäß der Nebenbestimmung 6.2 aus der ursprünglichen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (Unterlage B.2.) hat die BGE im Jahr 2019 einen Nachweis vorgelegt (Unterlage B.4a.). Dieser stellte für die bisherige bauliche Situation dar, dass die zugelassene Einleitung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Kanalisation von Salzgitter-Beddingen verursacht.

In der künftigen baulichen Gestaltung wird der Doppeldüker einen größeren Durchmesser besitzen, als der bislang vorhandene Düker (Unterlage B.3b., S. 24 und S. 68 ff. bezüglich Düker Nr. 485).

Die Abwassereinleitung aus dem Anlagenteil Konrad 2 wird demnach auch künftig nur einen relativ geringen Anteil der Wassermengen ausmachen, die im Bereich der Einleitstelle abgeleitet werden müssen. Da der Durchmesser des Dükers vergrößert wird, ist eine Verbesserung der Situation zur Ableitung des Abwassers, das dem Beddinger Graben zugeführt wird, zu erwarten (Unterlage B.4a.).

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung natürlicher Ressourcen durch das betrachtete Vorhaben besteht auch nach der baulichen Umgestaltung darin, dass der Beddinger Graben als Vorfluter für die Ableitung des Niederschlagswassers dient.

1.4 Erzeugung von Abfällen

Der Vorgang der Abwassereinleitung ist nicht mit einer Erzeugung von Abfällen verbunden.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Art und Menge der Stoffe, die in das Gewässer abgeleitet werden, sollen sich nicht ändern.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen, Katastrophen

In der Unterlage der Betreiberin (Unterlage B.1.) ist die bestehende Schutzeinrichtung in der Abwasserleitung dargestellt. Ihre Funktion ist von den baulichen Änderungen, auf denen dieses wasserrechtliche Verfahren beruht, nicht betroffen.

Ein erhöhtes Risikopotenzial durch die Einleitung in der geänderten baulichen Beschaffenheit ist nicht ersichtlich.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Im Normalbetrieb ergeben sich durch eine Einleitung von unkontaminiertem Niederschlagswasser keine konkreten Risiken für die menschliche Gesundheit. Die gilt erst recht für die hier zu betrachtende Änderung.

Zu Störfällen u.ä. s. C.1.6.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Der Beddinger Graben war bisher Teil des als erheblich verändert eingestuften Wasserkörpers 16053 Aue/Erse. Den Grund für die Eigenschaft als erheblich veränderter Wasserkörper bildeten Landentwässerung und Hochwasserschutz.

Im Rahmen der Überprüfung der Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper nach § 3 OGewV wurden in 2019 die Wasserkörper 16053 und 16056 (16056 Steterburgergraben) zum Wasserkörper mit der neuen Bezeichnung 16066 Aue/Erse zusammengelegt. Auch dieser Wasserkörper ist erheblich verändert.

Als Belastungen des Wasserkörpers nennt der Bewirtschaftungsplan aus dem Jahr 2015 andere Punktquellen, landwirtschaftliche Aktivitäten, andere diffuse Quellen und Gewässerausbau. Das ökologische Potenzial wurde 2015 als unbefriedigend eingestuft.

Der Beddinger Graben ist stark baulich überprägt und er führt - heute wie zukünftig - in einen Düker. Seine Wasserführung ist stark von verschiedenen anthropogenen Ableitungen beeinflusst (s.o. unter C.1.2).

Die Umgebung des Grabens weist - neben zwei landwirtschaftlichen Flächen - eine ausgedehnte bauliche Nutzung auf, insb. durch den Stichkanal sowie den Stadtteil Beddingen. Diese Situation besteht im Wesentlichen auch nach den Änderungen, die die festgestellte Planung zum Ausbau des Stichkanals vorsieht.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität, Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen

Wie unter 1.2 und 2.1 dargestellt, wird ein erheblich verändertes Oberflächengewässer in einer anthropogen geprägten Umgebung als Vorfluter genutzt. Daran ändert sich durch die Einleitung an anderer Stelle nichts.

Nach Angaben der BGE sind im Bereich der künftigen Einleitstelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Endlager Konrad vorhanden (s. Unterlage B.1, Blatt 15 f.). Soweit diese Maßnahmen durch die Umgestaltung des Stichkanals tangiert werden, beruhen die Auswirkungen auf den baulichen Veränderungen, die durch die wasserstraßenrechtliche Planfeststellung geregelt sind, und nicht auf der Einleitung des Niederschlagswassers in den Beddinger Graben.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Gebietstypen

Von den Gebietstypen, die Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG nennt, sind vorliegend nur ein Überschwemmungsgebiet (Nr. 2.3.8), ein Gebiet, in dem europarechtliche Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9), und ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Nr. 2.3.10) betroffen.

Durch den Ausbau des Stichkanals, an den die wasserrechtliche Betrachtung im vorliegenden Verfahren anknüpft, ist eine Verbesserung des Wasserabflusses zu erwarten. Diese Bewertung der BGE wird durch den NLWKN, Betriebsstelle Hannover-Hildesheim, geteilt.

Die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes sind also durch die hier betrachtete Änderung nicht nachteilig betroffen.

Der Oberflächenwasserkörper Aue/Erse (16053) wies nach den Feststellungen im Bewirtschaftungsplan 2015 für die FGE Weser ein schlechtes ökologisches Potenzial sowie einen schlechten chemischen Zustand auf. Nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele durch die vorliegend betrachtete Änderung, mit der weiterhin unbelastetes Niederschlagswasser in relativ begrenzter Menge eingeleitet wird, sind nicht ersichtlich (vgl. Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Süd).

Die Stadt Salzgitter ist nach dem LROP ein Oberzentrum und damit ein Zentraler Ort im Sinne des Raumordnungsrechts. Nachteilige Auswirkungen der Änderung auf die raumordnerischen Ziele für den Zentralen Ort sind nicht erkennbar. Insbesondere wird die Nutzbarkeit des Beddinger Grabens als Teil der Entsorgungsinfrastruktur nicht nachteilig beeinflusst (s.o. C.1.2).

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Die vorhandene Einleitung von Niederschlagswasser führt dem Beddinger Graben Wasser zu, das - als Niederschlagswasser - unbelastet ist. Quantitativ ist die Einleitung im Vergleich zu benachbarten Gewässerbenutzungen untergeordnet (s.o. C.1.2).

Die hier zu betrachtende Änderung der Einleitstelle verursacht keine erheblichen zusätzlichen oder erheblich veränderten nachteiligen Umweltauswirkungen.

3.2 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen bestehen nicht.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Gewässerbenutzung, die in einer baulich veränderten Situation fortgeführt wird, sind weder als schwer noch als komplex zu bewerten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die vorstehenden Aussagen über die Auswirkungen der Änderung können mit hoher Zuverlässigkeit getroffen werden.

3.5 Zeitpunkt, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Einleitung an geänderter Einleitstelle erfolgt nach Fertigstellung der baulichen Umgestaltung und dann auf Dauer. Die Verlegung der Einleitstelle wäre wegen der Baumaßnahmen, auf denen sie beruht, nur mit erheblichem Aufwand reversibel. Allerdings könnte die Einleitung selbst bei Bedarf mit den Mitteln der wasserrechtlichen Überwachung beeinflusst werden.

3.6 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Die hier betrachtete Änderung der Niederschlagswassereinleitung beruht, wie dargestellt, auf baulichen Änderungen im Rahmen des Stichkanal-Ausbaus (Unterlagen B.3a. und B.3b.).

Wie oben unter C.1.2 dargestellt wird der Beddinger Graben auch für andere Abwassereinleitungen genutzt.

Auch aus dieser Zusammenschau sind keine erheblichen zusätzlichen oder erheblich veränderten nachteiligen Umweltauswirkungen des hier betrachteten Änderungsvorhabens abzuleiten.

3.7 Möglichkeit, Auswirkungen wirksam zu verhindern

Da die Auswirkungen der örtlich veränderten Einleitung sehr gering sind, bedarf es keiner Betrachtung dieses Punktes. Die Frage, ob das Niederschlagswasser des Anlagenteils Schacht Konrad 2 durch Einleitung in den Beddinger Graben beseitigt werden soll, wurde mit der Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis im Jahr 2002 grundsätzlich entschieden. Im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens stellt sie sich nicht mehr.

D. Zusammenfassung

Das oben unter A. und in der Unterlage B.1. beschriebene Änderungsvorhaben

Einleitung von Abwasser aus dem Anlagenteil Konrad 2 in den Beddinger Graben an anderer Stelle (Rechtswert: 35 97 085, Hochwert: 57 84 208) und in geänderter baulicher Beschaffenheit, aber unverändert mit der Art „Niederschlagswasser“ und dem Maß „bis zu 100 l/s und 360 m³/h“

kann keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG hervorrufen.

Es besteht daher keine Pflicht, für das wasserrechtliche Änderungsvorhaben eine UVP durchzuführen.

Ein Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG wurde nicht gestellt.

Im Ergebnis wird das Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über die genannte Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis ohne eine UVP durchgeführt.